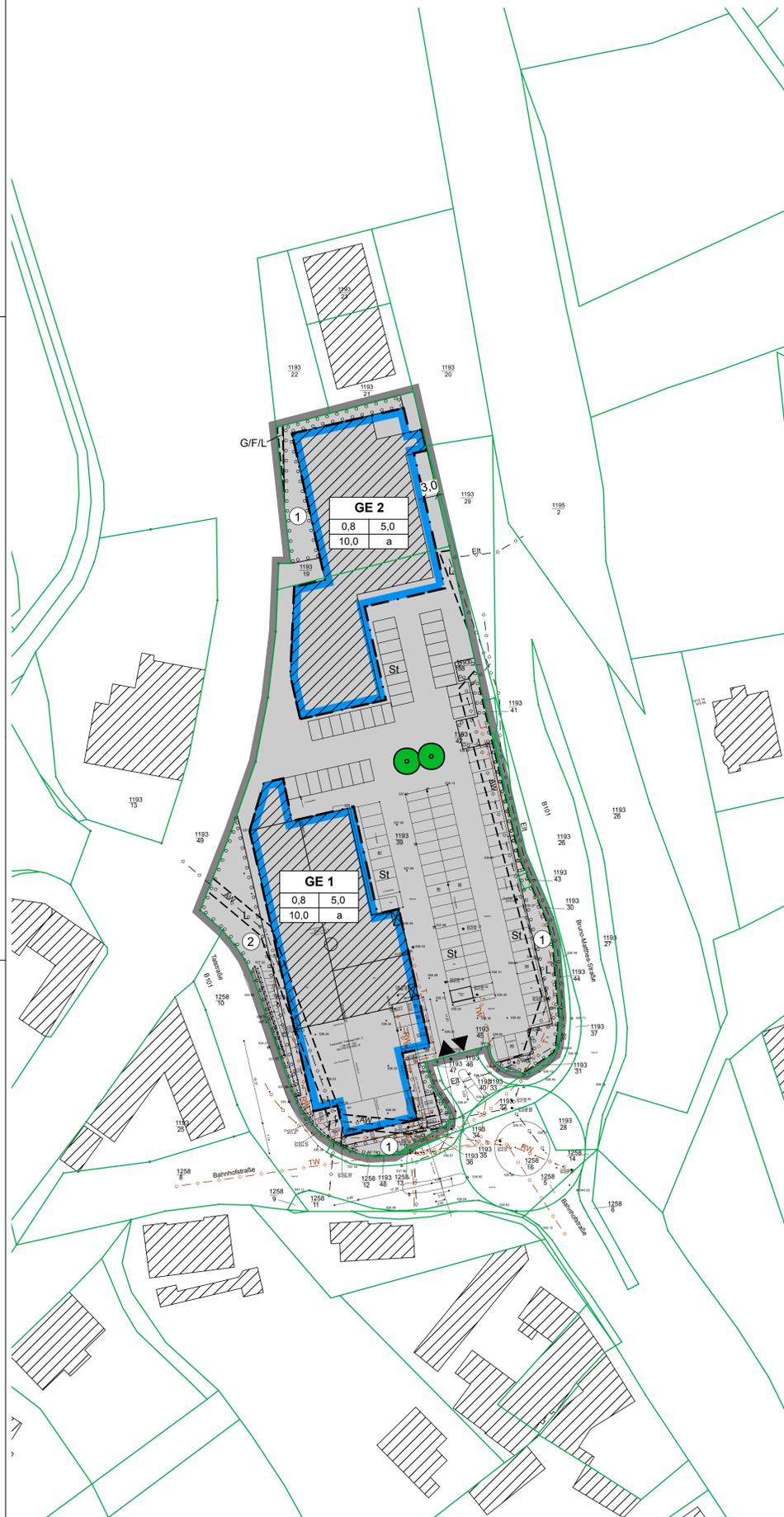


TEIL A - PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§9(1) Nr.1 BauGB)

GE Gewerbegebiet (§8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§9(1) Nr.1 BauGB)

- z.B. GRZ 0,8 höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)
- z.B. BMZ 5,0 höchstzulässige Baumassenzahl (BMZ)
- z.B. GH 10,0 m höchstzulässige Gebäudehöhe (GH)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9(1) Nr.2 BauGB)

- a abweichende Bauweise (§22(4) BauNVO)
- Baugrenze (§23(3) BauNVO)

4. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1) Nr.2 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- 1 Rasenansaat und Bodendecker
- 2 Rasenansaat und Sträucher
- 3 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

5. Sonstige Flächen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
- L Leitungsrecht
- AW Zweckbestimmung Abwasserleitung
- ELT Zweckbestimmung EL-Leitung
- G/F/L Geh-, Fahr- und Leitungsrecht Zweckbestimmung Bahnbetriebsanlagen
- Ein- und Ausfahrt (§9(1) Nr.11 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9(7) BauGB)

6. Hinweise

- 3,0 Maßangabe in m
- St Stellplätze
- RW Regenwasserkanal
- TW Trinkwasserleitung
- Telekommkabel
- Gebäudebestand
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung, Baugebietsnummer	
Grundflächenzahl	Baumassenzahl
Gebäudehöhe	Bauweise

TABELLE ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Baugebiet	GRZ	BMZ	GH (m)	Bauweise
GE 1	0,8	5,0	10,0	a
GE 2	0,8	5,0	10,0	a

GRZ höchstzulässige Grundflächenzahl nach § 19 BauNVO
 BMZ höchstzulässige Baumassenzahl nach § 21 BauNVO
 GH (m) höchstzulässige Gebäudehöhe in m

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S.1548)

BauNutzungsverordnung (BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S.1548)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) - In der Fassung des Gesetzes zur Neufassung der SächsBO und zur Änderung anderer Gesetze vom 28.05.2004 (SächsGVBl. Nr.8 S.200), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S.130, 142)

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S.55), berichtigt am 25.04.2003 (SächsGVBl. S.159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2013 (SächsGVBl. S.158)

Auf die Beachtlichkeit weiterer Gesetzlichkeiten wird hingewiesen.

TEIL B - TEXT

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS.1 NR.1 BAUGB)

- Unzulässigkeit von allgemein zulässigen Nutzungen innerhalb der Flurstücken **GE 1 - GE 2** nach §2 (8) BauNVO:
 - Anlagen für sportliche Zwecke werden gemäß §1 Abs.5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind daher unzulässig.
- Unzulässigkeit von allgemein zulässigen Nutzungen innerhalb der Flurstücken **GE 1 - GE 2** nach §8 (3) BauNVO:
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke werden gemäß §1 Abs.6 Nr.1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind daher unzulässig.
- Inhalt der Gewerbegebiete **GE 1 - GE 2** sind nach §1 Abs.5 und 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Kernsortimenten zulässig:
 - Nahrungs- und Genussmittel, incl. Lebensmittelhandwerk, Getränke
 - zoologischer Bedarf

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS.1 NR.1 BAUGB)

- In den Gewerbegebieten **GE 1 - GE 2** ist die höchstzulässige Grundflächenzahl nach §19 BauNVO mit 0,8 festgesetzt. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche für Stellflächen ist entsprechend §19 (4) BauNVO i. V. m. §21a (3) BauNVO als Ausnahme bis max. 0,1 der Fläche des jeweiligen Baugrundstückes zulässig.
- Die höchstzulässige Baumassenzahl beträgt in den Gewerbegebieten **GE 1 - GE 2** nach §21 BauNVO 5,0.
- In den Gewerbegebieten **GE 1 - GE 2** wird §18 BauNVO eine höchstzulässige Gebäudehöhe von 10 m festgesetzt.
- Als Bezugssystem für die Höhenfestsetzungen innerhalb der Baugebiete ist Normalhöhennull (m ü. NN) im amtlichen Deutschen Höhenreferenzsystem (DHR5) festgesetzt. In den Gewerbegebieten **GE 1 - GE 2** ist der untere Bezugspunkt für die Festsetzung der höchstzulässigen Gebäudehöhe die durchschnittliche Geländeoberkante an den Außenwänden zum Zeitpunkt der Vermessung der Planungslage dieses Bebauungsplans.
- Die festgesetzte höchstzulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen darf von untergeordneten Bauteilen, z.B. Lüftungsanlagen und Kaminen und von Anlagen zur alternativen Energieerzeugung, Solar und Photovoltaik ausnahmsweise, um bis zu 1,5 m überschritten werden.

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN, BAUWEISE (§9 ABS.1 NR.2, 6 BAUGB)

- Innerhalb der Gewerbegebiete **GE 1 - GE 2** ist die abweichende Bauweise gemäß §22 (4) BauNVO festgesetzt. Die Abweichung von der offenen Bauweise besteht in der Zulässigkeit von Gebäudelängen und -verkehren bis max. 90 m. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile ist gemäß §23 Abs.3 BauNVO ausnahmsweise bis zu 1,50 m zulässig, soweit bauordnungsrechtlich geforderte Mindestabstände nach §6 SächsBO eingehalten werden.
- Nebenanlagen nach §14 Abs.2 BauNVO, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen sind in den Baugebieten auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen als Ausnahme zulässig.
- Stellplätze nach §12 BauNVO sind in den Baugebieten auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. IMMISSIONSSCHUTZ (§9 ABS.1 NR.24 BAUGB)

- Innerhalb der Gewerbegebiete **GE 1 - GE 2** sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Schallemissionen, einschließlich des dem Betrieb zuzuordnenden Fahrzeugverkehrs im Plangebiet, pro m² der vom jeweiligen Betrieb genutzten Betriebsfläche folgende Flächenbebauungszone Schalleistungspegel (Emissionskontingente nach DIN 45691) nicht überschreiten:

Baugebiet	Emissionskontingente L _{eq} in dB(A)/m²	
tags (06:00 - 22:00 Uhr)	nachts (22:00 - 06:00 Uhr)	
GE1	65	50
GE2	65	50

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5 im Baumantragsverfahren.

5. VERSORGUNGSLEITUNGEN, FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN (§9 ABS.1 NR.13, 21 BAUGB)

- Die zeichnerisch festgesetzten mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen mit den Kennzeichnungen „AW“ und „ELT“ sind wie folgt zu belasten:
 - „AW“-Leitungsrechte zugunsten des Abwasserkanals „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ für die vorhandenen unterirdischen Abwasserkanäle
 - „ELT“-Leitungsrechte zugunsten der Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG für die vorhandenen unterirdischen Mittelspannungsleitungen / Straßenbeleuchtungskabel

6. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§9 ABS.1 NR.25 BAUGB)

- Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Anpflanzflächen 1 ist eine dauerhafte Begrünung mit Rasenansaat und Bodendeckern gemäß Artenliste C vorzunehmen. Die Bodendecker nehmen einen Mindestflächenanteil von 40% ein.
- Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Anpflanzflächen 2 ist eine dauerhafte Begrünung mit Rasenansaat und Sträuchern vorzunehmen. Die Strauchpflanzungen sind entlang der vorhandenen Geländebegrenzung ein- bis zweireihig als freiwachsende Hecke anzupflanzen. Es sind standortheimische Arten gemäß Pflanzenliste A zu verwenden. Der Pflanzabstand in der Reihe beträgt 0,5 m. Die Pflanzungen sind in der Pflanzqualität Sträucher 40/100 / 2 x verpflanzt ohne Ballen vorzunehmen. Die vorhandenen Abwasserleitungen sind von Strauchpflanzungen unter Einhaltung eines beidseitigen Schutzstreifens von 0,5 m freizuhalten.
- Die zeichnerisch festgesetzten Einzelgehölzpflanzungen sind in der Pflanzqualität Baumschulware, Hochstamm, 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von mind. 12/14 cm mit Ballen herzustellen. Dazu sind Laubbäume gemäß der Artenliste A und C anzupflanzen. Die Bäume sind mit einem Dreibeck im Boden zu verankern. Nach Entfall des Dreibecks sind Baumschutzbügel zu errichten.
- Auf den privaten Baugrundstücken ist je 15 ebenerdige Pkw-Stellplätze mindestens ein Laubbaum der Artenliste A oder bis zu einem Anteil von 50%, der Artenliste C, zu pflanzen. Die Bäume sind mit einem Dreibeck im Boden zu verankern. Nach Entfall des Dreibecks sind Baumschutzbügel zu errichten. Die Anpflanzungen gemäß Festsetzung Nr. 6(6) sind darauf anrechenbar.
- Für die zeichnerisch festgesetzten Einzelgehölzpflanzungen sind mindestens 5,0 m² große wasser- und luftdurchlässige Baumscheiben oder Baumstreifen von 1,50 m Mindestbreite vorzusehen. Die Pflanzstandorte dürfen max. 5 m in ihrer Lage abweichen.
- An Einmündungen zum öffentlichen Straßenraum sind Sichtflächen für die Anfahrtsicht nach RAS-K-1 von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung, Einfriedung oder Aufschüttung mit einer Höhe von mehr als 0,4 m über der angrenzenden Verkehrsfläche freizuhalten. Zulässig sind jedoch Einzelbäume mit einem Kronensatz in mindestens 2,50 m Höhe.
- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind grünordnerisch zu gestalten, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
- Sämtliche festgesetzte Anpflanzungen sind bis spätestens zum Ende der auf die Flächeninanspruchnahme folgenden Pflanzperiode auszuführen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Gehölze und Pflanzen sind gemäß der Artenlisten zu diesem Bebauungsplan zu ersetzen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 (4) BAUGB I. V. M. §8 SächsBO)

- ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN**
 - Öffnungslose Fassaden bzw. Fassadenabschnitte von mehr als 50 m Länge sind fachlich, farblich oder mittels Fassadenbegrünung vertikal zu gliedern.
 - An Fassaden sind Materialimitationen, glänzende Materialien und grelle Farbgebungen unzulässig.
 - In den Baugebieten darf die höchstzulässige Gebäudehöhe durch Werbearbeiten nicht überschritten werden. Überschreitungen bis max. 2,0 m sind als Ausnahme zulässig. Leuchtschildern mit Wechsellicht sind unzulässig.
 - Zur Eindeckung der Dächer sind schiefer- oder anthrazitfarbene sowie dunkelgrau oder dunkelbraune nichtglänzende Dachdeckungsmaterialien zu verwenden. Dachbegrünungen, Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen sind zulässig.
- GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE**
 - Unbebaute Grundstücksflächen sind dauerhaft zu begrünen.

III. HINWEISE

- Der natürliche Oberboden (Mutterboden) ist vor Beginn der Bauarbeiten gemäß § 202 BauGB und § 1 BbodSchG separat zu gewinnen und funktionsgerecht zu verwerten.
- Bodenfunde gemäß §20 SächsSchG sind bei der Denkmalschutzbehörde meldepflichtig. Die bauausführenden Firmen sind durch den Bauherren auf die Meldepflicht hinzuweisen.
- Für die sich an den Bebauungsplan anschließenden Planungsphasen werden zur Erhöhung des Kenntnisstandes zum geologischen Schichtenaufbau, zu den hydrogeologischen Verhältnissen und zur Tragfähigkeit des Untergrundes Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 / DIN EN 1997-2 empfohlen. Sofern Bohrungen für die Baugrunduntersuchungen niedergebracht werden, besteht Bohranzeige- und Bohrmittelungspflicht gegenüber der Abt.10 Geologie des Sächs. Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.
- Das Sächsische Oberbergamt empfiehlt, bei Baumaßnahmen entsprechend §8 Abs.1 Polizeiverordnung des Sächs. Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (SächshohrVO) v. 20.02.2012 objektbezogene bergbehördliche Mitteilungen beim Sächsischen Oberbergamt einzuholen. Sollten im Plangebiet Spuren alten Bergbaus, einschließlich möglicher bergbaubedingter Schadensereignisse (Tagebrüche, Senkungen usw.) angetroffen werden, so ist gemäß §4 SächshohrVO das Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.
- Sollten Spuren alten Bergbaus angetroffen werden, so ist gemäß §4 SächshohrVO das Sächsische Oberbergamt davon in Kenntnis zu setzen.
- Hingewiesen wird auf die Pflichten der Eigentümer, Besitzer und mit Bauaufträgen beauftragten Firmen nach §7 und §26 des Sächsischen Vermessungsgesetzes (SächsVermG).
- Die bauausführenden Firmen sind durch den Bauherren darauf hinzuweisen, dass im Falle des Auffindens von Kampfmitteln unverzüglich die nächstgelegene Polizeidienststelle oder Ortspolizeibehörde gemäß § 3 Kampfmittelverordnung darüber in Kenntnis zu setzen ist.
- Auf die Pflicht zur Beachtung unabhängig von diesem Bebauungsplan geltender gesetzlicher Vorgaben im Wasser-, Wald-, Naturschutz- und Immissionschutzrecht wird explizit hingewiesen. Der Bebauungsplan ersetzt nicht notwendige Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen.
- Bei Neubauten wird zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräume empfohlen, einen Radonschutz vorzusehen und die radiologische Situation auf dem jeweiligen Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen von einem kompetenten Ingenieurbüro abklären zu lassen. Bei Sanierungen ist ähnlich zu verfahren.
- Der Geltungsbereich des Vorhabens befindet sich in einem Gebiet, in welchem in den Böden sowie im Ausgangsgestein mit geogen, bezüglich des Bodens großflächig antröpfelnd erhöhten Hintergrundgehalten (v.a. Arsen) zu rechnen ist. Es ist zu gewährleisten, dass bei Baumaßnahmen anfallendes Aushubmaterial grundsätzlich nur in Gebieten gleicher bzw. höherer Belastungsintensität verwertet wird.

EMPFEHLUNGEN FÜR ANPFLANZUNGEN

ARTENLISTE A (STANDORTHEIMISCHE BÄUME)

- Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
- Quercus robur (Stiel-Eiche)
- Fraxinus excelsior (Gem. Esche)
- Tilia cordata (Winter-Linde)
- Sorbus aucuparia (Vogelbeere)

ARTENLISTE B (STANDORTHEIMISCHE STRÄUCHER)

- Corylus avellana (Hasselnuß)
- Crataegus monogyna (Eingriffiger Weißdorn)
- Crataegus laevigata (Zweiggriffiger Weißdorn)
- Salix spec. (Strauchweiden)
- Sambucus racemosa (Roter Holunder)
- Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)
- Rosa spec. (Wild-Rosen)
- Lonicera nigra (Schwarze Heckenkirsche)

ARTENLISTE C (KLEINKRONIGE BÄUME - STRASSENÄUME / SONSTIGES)

- Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
- Sorbus aria (Echte Mehlbeere)
- Acer platanoides „cleveland“ (Spitz-Ahorn)
- Aesculus hippocastanum „Baumamini“ (gefülltblühende Roßkastanie)
- Aesculus x carnea „Britia“ (Schlarlach-Roßkastanie)
- Crataegus laevigata „Paul's Scarlet“ (Echter Rotdorn)

STRÄUCHER

- Forsythia spec. (Forsythie)
- Deutzia spec. (Deutzia in Sorten)
- Philadelphus spec. (Pfeifstrauch in Sorten)
- Hydrangea spec. (Hortensie)
- Potentilla spec. (Fingerstrauch)
- Genista germanica (DI. Ginster)
- Rosa spec. (Rosen in Sorten)

BODENDECKER:

- Vinca minor (Kleinblättriges Immergrün)
- Vinca major (Großblättriges Immergrün)
- Erica carnea (Winterheide)
- Hedera helix (Efeu)
- Calluna vulgaris (Besenheide)
- Hypericum calycinum (Niedriges Johanniskraut)

ARTENLISTE D (SCHLING- UND KLETTERPFLANZEN)

- Clematis spec. (Waldrebe)
- Hedera helix (Efeu)
- Lonicera spec. (Geißblattarten)
- Parthenocissus quinquefolia (Wilder Wein)
- „Engelmannii“ (Wilder Wein)
- Parthenocissus tricuspidata „Veitchii“ (Schlingknöterich)
- Polygonum aubertii (Schlingknöterich)

ARTENLISTE E (ARTENNEGATIVLISTE)

- Cotoneaster spec. (insbesondere Bodendecker)
- Chamaecyparis spec. (Scheinzypressen)
- Juniperus spec. (Zypressengewächse)
- Picea spec. (Silber/Blaulärchfichten)
- Thuja spec. (Lebensbäume/Zypressengewächse)

SATZUNG DER STADT ANNABERG-BUCHHOLZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG GWERBEGEBIET „AM UNTEREN BAHNHOF“

Auf Grund § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S.1548) sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung des Gesetzes zur Neufassung der SächsBO und zur Änderung anderer Gesetze vom 28.05.2004 (SächsGVBl. Nr.8 S.200), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S.130, 142), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S.55), berichtigt am 25.04.2003 (SächsGVBl. S.159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2013 (SächsGVBl. S.158), hat der Stadtrat der Stadt Annaberg-Buchholz am 26.09.2013 den Bebauungsplan der Innenentwicklung Gewerbegebiet „Am Unteren Bahnhof“ gemäß §15a BauGB mit Beschluss Nr. 2193/13/05-SIR/50/13 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan besteht aus dem Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text in der Fassung 03/2013 redaktionell ergänzt 04/2014.

Der Bebauungsplan tritt mit ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs.3 BauGB).

Annaberg-Buchholz, den 17.04.2014 Siegel Oberbürgermeisterin

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Aufstellung des B-Planes der Innenentwicklung nach §13 a BauGB unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach §13 BauGB wurde in öffentlicher Stadtratssitzung am 28.06.2012 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt Nr. 09/2012 am 27.09.2012 mit dem Hinweis, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach §2a BauGB und der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§3, 4 (1) BauGB abgesehen wird.
- Annaberg-Buchholz, den 30.10.2013 Siegel Oberbürgermeisterin
- Der Stadtrat hat am 28.06.2012 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung nach §13 (2) Nr.2 in Verbindung mit §3 Abs.2 BauGB bestimmt.
- Annaberg-Buchholz, den 30.10.2013 Siegel Oberbürgermeisterin
- Der Öffentlichkeit wurde gemäß §13 (2) Nr.2 in Verbindung mit §3 Abs.2 BauGB durch die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 08.10.2012 bis 09.11.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gleichzeitig erfolgte mit Schreiben vom 08.10.2012 eine Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §13 (2) Nr.3 in Verbindung mit §4 Abs.2 BauGB.
- Annaberg-Buchholz, den 30.10.2013 Siegel Oberbürgermeisterin
- Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden am 26.09.2013 geprüft und gemäß §1 (7) BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Annaberg-Buchholz, den 30.10.2013 Siegel Oberbürgermeisterin
- Die Beziehung und graphische Darstellung der Flurstücke befreit ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Liegenschaftskarte wird mit Stand 22.10.2013 bestätigt. Die Logeangabe der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.

Landratsamt Erzgebirgskreis Referat Vermessungswesen Annaberg-Buchholz, den 23.10.2013 Behördenleiter

Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) wurde am 26.09.2013 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Annaberg-Buchholz, den 30.10.2013 Siegel Oberbürgermeisterin

Die Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde vom Landratsamt Erzgebirgskreis am 02.04.2014, Az.: 00194-2014-32 erteilt.

Annaberg-Buchholz, den 17.04.2014 Siegel Oberbürgermeisterin

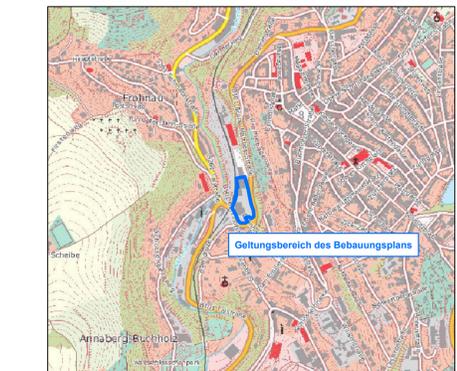
Die Bebauungsplanansatzung wurde am 17.04.2014 ausgeteilt.

Annaberg-Buchholz, den 17.04.2014 Siegel Oberbürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 24.04.2014 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verteilung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 4 SächsGemO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39-42 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit ihrer Bekanntmachung am 24.04.2014 in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 28.04.2014 Siegel Oberbürgermeisterin

LAGE DES PLANGEBIETS M 1:10.000



(Quelle: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen)

GEÄNDERT	DATUM	ART DER ÄNDERUNG

GROSSE KREISSTADT ANNABERG-BUCHHOLZ ERZGEBIRGSKREIS

BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG GWERBEGEBIET „AM UNTEREN BAHNHOF“

BEARBEITUNGSSTAND: 03/2013 REDAKTIONELL ERGÄNZT 04/2014

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS: - TEIL A - PLANZEICHNUNG M 1:500 - TEIL B - TEXT

PLANVERFASSER: BÜRO FÜR STÄDTEBAU GmbH CHEMNITZ LEIPZIGER STRASSE 207 09114 CHEMNITZ TEL.: 0371/3674170 FAX: 0371/3674177 e-mail: staedt@bau-chemnitz.de internet: www.staedtebau-chemnitz.de

GESCHÄFTSLEITUNG:

BLATTGRÖSSE: 1130 x 800